

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SchmerzOrdination



---

## §1 Behandlungsvertrag

- \* Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen medizinischen Vertreter:innen der SchmerzOrdination und Patient:innen als Behandlungsvertrag im Sinne der §49 (2) ÄrzteG 1998 idgF, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- \* Der Behandlungsvertrag wird schlüssig durch Kontaktaufnahme seitens des/r Patient:in zur Beratung und/oder Behandlung geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.
- \* Die Behandlung erfolgt in der Regel in der Ordination, in begründeten Ausnahmen (große Distanz, Transportprobleme, Folgetermin, ...) kann eine telemedizinische Konsultation erfolgen. Dazu werden je nach Bedarf und Möglichkeit Telefon oder eine Webkonferenz-Anwendung verwendet. Hausbesuche sind die Ausnahme und müssen individuell vereinbart werden.
- \* Ein Behandlungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen seitens Vertreter:innen der SchmerzOrdination beendet werden, solange keine direkte vitale Bedrohung für die Patientin / den Patienten erkennbar ist. Gründe dafür wären u.a. ein unüberbrückbar gestörtes Vertrauensverhältnis, wenn eine Behandlung im gewählten Setting oder aus rechtlichen Gründen (Fachbegrenzung,...) nicht möglich ist oder wesentliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Behandlung bestehen. Bis zum ausgesprochenen Behandlungsabbruch sind sämtliche Leistungen zu honorieren.
- \* Das wechselseitige Verhältnis ist von Offenheit, Respekt und Verständnis geprägt. Wiederholte kurzfristige Terminabsagen, bewusstes Zurückhalten von behandlungsrelevanten medizinischen Details (Vorerkrankungen, Ergebnisse von Voruntersuchungen, Vorerfahrungen mit Medikamenten oder Behandlungen, ...) gefährden dieses wechselseitige Vertrauensverhältnis, führen zu unnötigen Zusatzuntersuchungen, gefährden den Behandlungserfolg und begründen mitunter konsekutiv einen Behandlungsabbruch.
- \* Probleme, offene Fragen besonders hinsichtlich der medizinischen Anweisungen, aufgetretener Neben- oder Wechselwirkungen oder allgemeine Unzufriedenheiten sollten zeitnahe und direkt geäußert werden, um Schäden zu verhindern oder minimieren.

---

## §2 Erfolg

- \* Im medizinischen Setting ist eine Erfolgsgarantie für das Eintreten von vereinbarten Zielen nicht möglich. Beide Seiten arbeiten gewissenhaft nach bestem Wissen und Können an der Erreichung der gemeinsam gesteckten Ziele und informieren einander wechselseitig, sollten Probleme auf dem Weg zur Zielerreichung auftreten.

---

## §3 Wahlarzt / Honorar

- \* Die SchmerzOrdination ist eine Wahlarztordination, d.h. es besteht keine Direktverrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen. Die Honorarnote kann von der Patientin / dem Patienten zur teilweisen Refundierung ebendort eingereicht werden.

- \* Demnach muss jede Honorarnote bei Visitation in der Ordination unmittelbar vor Ort in bar oder mittels Bankomatkarte beglichen werden. Telemedizinische Honorarnoten müssen zeitnahe (spätestens 7 Tage nach Leistungserbringung) auf das auf der Honorarnote angegebene Konto überwiesen werden. Andernfalls werden nach Mahnung rechtliche Schritte eingeleitet.
- \* Die auf der Homepage der SchmerzOrdination veröffentlichte Honorarliste oder etwaige Kostenvorschläge gelten als akzeptiert, so nicht anders vereinbart.

---

## §4 Termine / Ausfallshonorar

- \* Es kann in Ausnahmefällen auf beiden Seiten zu Verspätungen kommen. Wir planen zwischen den Terminen ein wenig Bufferzeit ein, dennoch interpretieren wir Termintreue von beiden Seiten als ein Zeichen des gegenseitigen Respekts.
- \* Mit Bestätigung Ihres Termins in der SchmerzOrdination gehen Sie eine vertragliche Beziehung zur SchmerzOrdination ein. Die vereinbarte Zeit ist für Sie exklusiv blockiert und kann nur in Ausnahmefällen anderwertig, kurzfristig vergeben werden. Sollten Sie daher Ihren Termin nicht 24 Stunden zuvor per Telefon, SMS oder Email storniert haben, werden wir Ihnen auch in Einklang mit den Empfehlungen der Wiener Ärztekammer (<https://www.aekwien.at/wahlarzt#7>) ein Ausfallshonorar in Rechnung zustellen, so wir Ihren Termin nicht anders vergeben können.

---

## §5 Datenschutz

- \* Entsprechend §54 ÄrzteG idgF ist die Ärztin / der Arzt wie auch deren Hilfspersonen zu Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet. Medizinische Informationen werden passwortgeschützt elektronisch verarbeitet und ausschließlich auf europäischen Servern gespeichert.
- \* Ihre gesundheitsrelevanten Daten werden entsprechend der geltenden rechtlichen Vorgaben (Datenschutzgesetz, Europäische Datenschutz-Grundverordnung) behandelt.
- \* Im Rahmen von telemedizinischen Konsultationen kann es zum Einsatz von Webapplikationen für Videokonferenzen kommen, die den Datenschutz-Vorgaben nicht entsprechen. Wenn Sie das nicht wünschen, geben Sie uns bitte vor deren Verwendung Bescheid.
- \* Auskünfte an externe Dritte - abgesehen von den rechtlichen Melde- und Auskunftspflichten - erfolgen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis.
- \* Telefonische Auskünfte über Ihre Therapie, Dosierung etc. sind auch aus diesem Grund heikel und werden nur in Ausnahmefällen (ausreichende Identifikation, bekannte Stimme, Kenntnis relevanter Behandlungsdetails, ...) erteilt.

---

## §6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.